



Themen dieser Ausgabe

- Grundsätze des Bundesfinanzhofs zur Nichtanwendung des Sanierungserlasses auf Altfälle sind nicht über die entschiedenen Einzelfälle hinaus anzuwenden
- Erwerb eigener Anteile durch GmbH als Veräußerungsgewinn beim Gesellschafter
- Abzug nachträglicher Schuldzinsen als Werbungskosten nach Veräußerung des Vermietungsobjekts
- Umsatzsteuerliche Behandlung von Kryptowährungen
- Nachweis eines niedrigeren Grundstückswerts bei einer Schenkung
- Verlängerte Festsetzungsverjährung bei Steuerhinterziehung eines Miterben

Grundsätze des Bundesfinanzhofs zur Nichtanwendung des Sanierungserlasses auf Altfälle sind nicht über die entschiedenen Einzelfälle hinaus anzuwenden

BMF, Schreiben v. 29.3.2018 - IV C 6 - S 2140/13/10003, DStR 2018, S. 680

Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder beschlossen, dass die Grundsätze der Urteile des Bundesfinanzhofs vom 23.8.2017 (I R 52/14, X R 38/15) zur Nichtanwendung des Sanierungserlasses auf Altfälle nicht über die entschiedenen Einzelfälle hinaus anzuwenden sind.

Hintergrund: Mit Schreiben vom 27.4.2017 (IV C 6 - S 2140/13/10003, BStBl I 2017, S. 741) hat das Bundesministerium der Finanzen zur Verfassungswidrigkeit des Sanierungserlasses Stellung genommen und diesen aufgrund des Vertrauensschutzes für Altfälle weiterhin als anwendbar angesehen. Mit oben genannten Urteilen hat der Bundesfinanzhof die Nichtanwendung des Sanierungserlasses auf Altfälle beschlossen.

Inhalt des BMF-Schreibens: Die Finanzverwaltung sieht sich an die mit Schreiben vom 27.4.2017 (BStBl I 2017, S. 741) des Bundesministeriums der Finanzen veröffentlichte Vertrauensschutzregelung im Umgang mit Altfällen (Schuldenerlass bis einschließlich 8.2.2017) durch den

Willen des Gesetzgebers weiterhin gebunden. In der Begründung zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD zum Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen wird ausdrücklich auf diese Vertrauensschutzregelung Bezug genommen (vgl. BT-Drs. 18/12128, S. 33). Demnach ist für Schuldner bis (einschließlich) zum 8.2.2017 aus Vertrauensschutzgründen entsprechend dem oben genannten Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen weiterhin nach dem Sanierungserlass zu verfahren. Der Deutsche Bundestag hat sich diesem Vorschlag angeschlossen und die Verfahrensweise der Verwaltung gebilligt, für Altfälle den Sanierungserlass weiterhin anzuwenden. Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestags hat damit im Rahmen seines Berichts die in der Gesetzesbegründung ausdrücklich genannte Vertrauensschutzregelung der Verwaltung mittels sog. beredtem Schweigen des Gesetzgebers akzeptiert.

Hinweis: Das Schreiben wird im Bundessteuerblatt zusammen mit den Urteilen des Bundesfinanzhofs vom 23.8.2017 (I R 52/14 und X R 38/15) veröffentlicht.

Erwerb eigener Anteile durch GmbH als Veräußerungsgewinn beim Gesellschafter

BFH, Urteil v. 6.12.2017 - IX R 7/17, DStR 2018, S. 516

Auf der Ebene des veräußernden Gesellschafters stellt der entgeltliche Erwerb eigener Anteile durch die GmbH ein Veräußerungsgeschäft i. S. d. § 17 Abs. 1 EStG dar. Die rein gesellschaftsintern wirkende Umgliederung einer freien Gewinnrücklage in eine zweckgebundene Rücklage führt nicht zu nachträglichen Anschaffungskosten auf den Geschäftsanteil des veräußernden Gesellschafters.

Hintergrund: Nach § 17 EStG gehört zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb auch der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft. Die Veräußerung i. S. d. Vorschrift wird als Übertragung von Anteilen gegen Entgelt qualifiziert. Eine Übertragung setzt somit eine Gegenleistung voraus. Der Veräußerer muss jedoch in den letzten fünf Jahren vor Veräußerung zu mindestens 1% an der Kapitalgesellschaft beteiligt gewesen sein.

Sachverhalt: Die Klägerin war zu 100% an einer GmbH beteiligt. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung in 2010 gliederte die GmbH einen Betrag in Höhe von EUR 101.589,40 aus der freien Gewinnrücklage in eine zweckgebundene Rücklage zum Erwerb eigener Anteile durch die GmbH um. Im Jahr 2011 veräußerte die Klägerin ihre Geschäftsanteile mit allen Gewinnbezugsrechten für nicht ausgeschüttete Gewinne und allen sonstigen Nebenrechten jeweils hälftig an einen Dritten sowie an die GmbH zum Kaufpreis von jeweils EUR 96.000. Das Finanzamt setzte einen Veräußerungsgewinn fest, der sich aus beiden Kaufpreisen abzüglich des Stammkapitals und unter Anwendung des sog. Teileinkünfteverfahrens ergab. Die Klägerin legte gegen die Steuerfestsetzung Einspruch mit der Begründung ein, dass der Erwerb eigener Anteile durch die GmbH kein Anschaffungsvorgang, sondern eine Kapitalherabsetzung darstelle. Infolgedessen sei die bei der GmbH gebildete Rücklage in Höhe von EUR 96.000 als nachträgliche Anschaffungskosten bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns abzuziehen. Der Einspruch blieb, ebenso wie die hiergegen erhobene Klage, erfolglos.

Abzug nachträglicher Schuldzinsen als Werbungskosten nach Veräußerung des Vermietungsobjekts

BFH, Urteil v. 6.12.2017 - IX R 4/17, DStR 2018, S. 518

Für die Berücksichtigung nachträglicher Schuldzinsen bei den Einkünften i. S. d. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG ist maßgeblich, was mit dem Erlös aus der Veräußerung des mit einem Darlehen fremdfinanzierten Vermietungsobjekts geschieht. Die nicht durch eine tatsächliche Verwendung begründete (angebliche) Reinvestitionsabsicht des Veräußerungserlöses in ein noch zu erwerbendes Vermietungsobjekt reicht nicht aus, um der

Entscheidung: Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Ein entgeltlicher Erwerb eigener Anteile durch die GmbH stellt aus der im Streitfall maßgebenden Sicht der Anteilseignerin ein Veräußerungsgeschäft i. S. d. § 17 EStG dar. Die Trennung der Gesellschafts- von der Gesellschafterebene und das Fehlen eines steuergesetzlichen Korrespondenzprinzips zwischen beiden Ebenen für den Erwerb eigener Anteile durch die Gesellschaft gibt keine mit der steuerrechtlichen Behandlung bei der Gesellschaft korrespondierende oder spiegelbildliche Behandlung auf der Gesellschafterebene vor. Im Übrigen gilt nach § 17 Abs. 4 S. 1 EStG eine Kapitalherabsetzung auch als Veräußerungsgewinn. Zu den (nachträglichen) Anschaffungskosten des Veräußerers gehören weder der anteilige Gewinnvortrag, Jahresüberschuss oder der thesaurierte Gewinn noch die von der GmbH zum Erwerb eigener Anteile gebildete Rücklage. Sie mindern daher den Veräußerungsgewinn nicht. Der Gewinnanteil des Veräußerers ist ein unselbständiger, preisbildender Bestandteil des veräußerten Anteils. Der Veräußerer erhält den Veräußerungspreis gerade auch dafür, dass mit dem veräußerten Anteil der anteilige Gewinnvortrag, Jahresüberschuss oder thesaurierte Gewinn verbunden ist. Ebenso wenig mindert die von einer GmbH zum Erwerb eigener Anteile gebildete zweckgebundene Rücklage den Veräußerungsgewinn, da dieser Vorgang die Stellung des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft nicht berührt.

Hinweis: Bilanziell führt der Erwerb eigener Anteile auf Ebene der Gesellschaft zu einer Nennkapitalherabsetzung und korrespondierend zu einer Erhöhung des steuerlichen Einlagekontos. Ist die Zahlung der Gesellschaft an den Gesellschafter höher als der Nennbetrag, liegt eine Leistung zugunsten des veräußernden Gesellschafters vor, die das steuerliche Einlagekonto mindert, soweit der maßgebende steuerliche Gewinn überstiegen wird. Ist die Zahlung im Vergleich zum Nennbetrag unangemessen überhöht, kann eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegen.

Surrogationsbetrachtung zu genügen und den notwendigen wirtschaftlichen Zusammenhang der Schuldzinsen mit der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung zu begründen.

Hintergrund: Wurde die Anschaffung eines Grundstücks, das für Zwecke der Vermietung und Verpachtung genutzt wird, durch ein Darlehen finanziert, sind die Schuldzinsen

aufgrund des ursprünglichen Veranlassungszusammenhangs auch nach der Veräußerung weiter als nachträgliche Werbungskosten abzuziehen. Voraussetzung ist, dass der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um die Verbindlichkeiten zu tilgen. Entsprechendes gilt, wenn mit den Darlehensmitteln sofort abziehbare Erhaltungsaufwendungen finanziert werden.

Sachverhalt: Die Klägerin war Eigentümerin eines bebauten Grundstücks und erzielte daraus Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Im Jahr 2007 veräußerte die Klägerin ein anderes, ebenfalls vermietetes Objekt innerhalb der Zehnjahresfrist. Beide Immobilien waren von der Klägerin durch Darlehen fremdfinanziert. Der Erlös aus der Veräußerung in 2007 wurde zunächst nicht zur Tilgung des zur Finanzierung der Immobilie aufgenommenen Darlehens verwendet, sondern zur Tilgung eines Darlehens für die andere Immobilie. Lediglich ein Teilbetrag wurde zur Tilgung des „Altdarlehens“ verwendet. Die Klägerin stritt in den Streitjahren 2009 bis 2011 mit dem Finanzamt um die Grundsatzfrage, ob Schuldzinsen, die nach Veräußerung eines Vermietungsobjekts verbleiben, als nachträgliche Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden können, wenn der Veräußerungserlös nicht zur Schuldenablösung verwendet wurde, obwohl dieser ausgereicht hätte, um die noch bestehende Restschuld zu tilgen. Das Finanzamt versagte den geltend gemachten Schuldzinsenabzug. Die hiergegen gerichtete Klage wies das Finanzgericht ab. Hiergegen legte die Klägerin Revision ein.

Entscheidung: Die Revision ist unbegründet. Schuldzinsen können als Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung abziehbar sein, wenn sie mit diesen Einkünften in einem wirtschaftlichen Veranlassungszusammenhang stehen. Sofern der Steuerpflichtige eine neue Einkunftsquelle (eine zur Vermietung bestimmte Immobilie) anschafft, bleibt ein solcher Zusammenhang auch nach Veräußerung des Vermietungsobjekts bestehen, sodass die Schuldzinsen abziehbar sind. Wird keine anderweitige Einkunftsquelle angeschafft und reicht der Veräußerungserlös aus, um das bestehende Darlehen abzulösen, endet der wirtschaftliche Zusammenhang mit der Einkunftsart. Reicht der Verkaufserlös nicht zur Ablösung des Darlehens aus, bleiben die Zinsen für den nicht ablösbaren Darlehensteil abziehbar. Da die Klägerin im Streitfall den ausreichenden Veräußerungserlös nicht zur Darlehenstilgung verwendet hat und rechtliche Hindernisse nicht entgegenstanden, sind die geltend gemachten Schuldzinsen nicht abziehbar. Die Schuldzinsen können auch nicht als vorab entstandene Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung aus anderen Objekten abgezogen werden, da die Klägerin den Erlös aus der Veräußerung nicht zur Anschaffung anderer Vermietungsobjekte eingesetzt hat.

Hinweis: Eine (angebliche) Reinvestitionsabsicht des Veräußerungserlöses in ein noch zu erwerbendes und nicht bestimmtes Vermietungsobjekt reicht nach Ansicht des Bundesfinanzhofs für die Surrogationsbetrachtung nicht aus.

Umsatzsteuerliche Behandlung von Kryptowährungen

BMF, Schreiben v. 27.2.2018 – III C 3 - S 7160-b/13/10001,
DStR 2018, S. 528

Das Bundesministerium der Finanzen hat ein Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Bitcoin und anderen sog. virtuellen Währungen erlassen und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend geändert.

Hintergrund: Mit Urteil vom 22.10.2015 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass es sich bei dem Umtausch konventioneller Währungen in Einheiten der sog. virtuellen Währung Bitcoin und umgekehrt um eine Dienstleistung gegen Entgelt i. S. d. Mehrwertsteuersystemrichtlinie handelt, die unter die Steuerbefreiung nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. e der Mehrwertsteuersystemrichtlinie fällt. Daneben können den Urteilsgrundsätzen auch generelle Ausführungen zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von sog. virtuellen Währungen entnommen werden, die wie der Bitcoin als vertragliches unmittelbares Zahlungsmittel zwischen Wirtschaftsteilnehmern akzeptiert werden und die keinem anderen Zweck als der Verwendung als Zahlungsmittel dienen.

Inhalt des BMF-Schreibens: Das Bundesministerium der Finanzen gliedert das Schreiben nach Umsätzen, die sich auf Bitcoin beziehen und Umsätzen, die sich auf andere

sog. virtuelle Währungen beziehen. Bei Umsätzen, die sich auf Bitcoin beziehen, wird auf den Umtausch von Bitcoin, die Verwendung von Bitcoin als Entgelt und auf Folgefragen hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung von Bitcoin in Bezug auf weitere Umsätze („Mining“, „Wallet“ und Handelsplattformen) eingegangen. Bei dem Umtausch von konventionellen Währungen in Bitcoin und umgekehrt handelt es sich um eine steuerbare sonstige Leistung, die nach § 4 Nr. 8 Buchst. b UStG umsatzsteuerfrei ist. Die Verwendung von Bitcoin als Entgelt wird der Verwendung von konventionellen Zahlungsmitteln gleichgesetzt, soweit es keinen anderen Zweck als dem eines reinen Zahlungsmittels dient. Damit ist die Hingabe von Bitcoin zur bloßen Entgeltentrichtung nicht umsatzsteuerbar. Das sog. „Mining“ stellt eine Schlüsselaufgabe im Bereich des Bitcoin-Systems dar. Dabei stellen Miner für das „Schürfen“ von Bitcoin dem sog. „Miningpool“ ihre Rechnerleistung zur Verfügung, zeichnen Transaktionen in einem Block auf und transferieren den Block in die Blockchain. Bei den Leistungen der Miner handelt es sich um nicht steuerbare Vorgänge. Auch Transaktionsgebühren, die die Miner von anderen Nutzern erhalten können, stellen nicht steuerbare Leistungen dar. Auch die Generierung von Bitcoin durch das „Schürfen“ stellt keinen steuerbaren Vorgang dar, da

die Minerleistungen nicht im Rahmen eines Leistungsaustauschverhältnisses erbracht werden. Bei „Wallet“ handelt es sich um die elektronische Geldbörse, in der die Bitcoins aufbewahrt werden. Soweit Anbieter für die digitalen Wallets Gebühren verlangen, liegen auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen vor, die umsatzsteuerbar und -pflichtig sind, soweit der Leistungsort im Inland liegt. Stellt der Betreiber einer Handelsplattform seine Internetseite als technischen Marktplatz zum Erwerb bzw. Handel von Bitcoin den Marktteilnehmern zur Verfügung, handelt es sich um eine rein EDV-technische Abwicklung, die nicht

unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 UStG fällt. Soweit der Betreiber jedoch als Mittelsperson im eigenen Namen auftritt, kommt eine entsprechende Umsatzsteuerbefreiung in Betracht. Die oben genannten Grundsätze gelten auch für Umsätze, die sich auf andere sog. virtuelle Währungen beziehen.

Hinweis: Ausgenommen von den oben genannten Grundsätzen ist virtuelles Spielgeld (sog. Spielwährungen oder Ingame-Währungen), da diese nicht als Zahlungsmittel i. S. d. Mehrwertsteuersystemrichtlinie angesehen werden.

Nachweis eines niedrigeren Grundstückswertes bei einer Schenkung

BFH, Urteil v. 24.10.2017 - II R 40/15, BFHE 260, 80

Zwar kann bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens ein niedrigerer Grundstückswert nachgewiesen werden. Das Sachverständigengutachten muss aber ordnungsgemäß erstellt worden sein: Neben der Beachtung der gesetzlichen Vorgaben für die Grundstücksbewertung müssen die Begutachtungsgrundlagen zutreffend erhoben und dokumentiert worden sein.

Hintergrund: Werden Grundstücke vererbt oder verschenkt, muss der Wert des Grundstücks ermittelt werden, um Erbschaft- und Schenkungsteuer festsetzen zu können. Hierzu gibt es verschiedene Bewertungsverfahren, die von der Art und Nutzung des Hauses abhängig sind. Bei vermieteten Wohnimmobilien ist z. B. das Ertragswertverfahren vorgesehen. Der Steuerpflichtige hat jedoch die Möglichkeit, durch ein Gutachten einen niedrigeren gemeinen Wert nachzuweisen.

Sachverhalt: Dem Kläger wurde 2007 ein Miethaus geschenkt, das 1900 gebaut und seitdem nicht mehr saniert worden war. Für die Bemessungsgrundlage bei der Schenkungsteuer ließ der Kläger ein Sachverständigengutachten erstellen. Der Sachverständige ermittelte einen sog. Ertragswert der Immobilie von EUR 800.000 und zog hiervon einen Sanierungsstau von EUR 170.000 ab. Den Betrag ermittelte der Gutachter im Rahmen einer Ortsbesichtigung, bei der er die Immobilie von außen und exemplarisch auch im Innenbereich besichtigt hatte. Das Finanzamt erkannte einen Sanierungsstau von nur EUR 101.000 an und setzte den Wert für die Schenkungsteuer auf EUR 699.000 fest (EUR 800.000 Ertragswert abzüglich EUR 101.000 Sanierungsstau).

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof wies die hiergegen gerichtete Klage ab. Nur ein ordnungsgemäß erstelltes Gutachten ist für den Nachweis eines niedrigeren Grundstückswerts geeignet. Dies setzt zunächst voraus, dass der Gutachter die gesetzlichen Vorgaben für die Grundstücksbe-

wertung beachtet. Das Gutachten muss also eine methodische Qualität aufweisen. Zum anderen muss der Gutachter das Grundstück einschließlich Gebäude auch besichtigen und die Grundlagen, auf die er seine Bewertung stützt, dokumentieren. Er darf sich nicht nur auf Auskünfte des Auftraggebers oder auf seine jahrelange Erfahrung stützen. Im Streitfall hat der Gutachter zwar zutreffend das Ertragswertverfahren angewendet, bei dem der Grundstückswert aus den Bodenpreisen und dem Mietertrag abgeleitet wird. Hierbei kann auch ein Instandhaltungsrückstau (Sanierungsstau) wertmindernd berücksichtigt werden. Der Gutachter hat jedoch bei der Ermittlung des Ertragswerts die erzielten Mieten zu Grunde gelegt und dann einen Sanierungsstau abgezogen. Gleichzeitig hat er darauf hingewiesen, dass nach der Sanierung höhere Mieten erzielt werden können. Insofern hat er den wegen des Instandsetzungsbedarfs vorzunehmenden Abschlag vom Ertragswert zu hoch angesetzt. Außerdem liegt der Schluss nahe, dass der Gutachter nur eine einzige Wohnung, die leer stand, besichtigt hat. Er konnte daher den Sanierungsbedarf für die vermieteten Wohnungen nicht feststellen, sondern hat sich insoweit nur auf die Angaben des Klägers und auf seine eigene Erfahrung verlassen. Damit sind die Begutachtungsgrundlagen nicht ausreichend erhoben und dokumentiert worden.

Hinweis: In der Praxis muss darauf geachtet werden, dass der Gutachter ordnungsgemäß arbeitet und sich das Grundstück umfassend anschaut, wenn er Bewertungsabschlüsse vornimmt. Der Gutachter darf sich insoweit nicht auf die Aussagen des Steuerpflichtigen stützen. Je weniger der Gutachter selbst ermittelt hat, desto niedriger ist der Nachweiswert seines Gutachtens. Wegen der Beweislast geht dies zu Lasten des Steuerpflichtigen. Vermieden werden sollten auch Fehler bei der methodischen Qualität des Gutachtens. Wenn der Gutachter bereits bei der Ermittlung der Mieteinnahmen eine niedrige Miete wegen der Mängel der Immobilie ansetzt, darf er den Mangel nicht noch zusätzlich vom Mietwert abziehen.

Verlängerte Festsetzungsverjährung bei Steuerhinterziehung eines Miterben

BFH, Urteil v. 29.8.2017 – VII R 32/15, BFHE 260, 1

Eine Steuerhinterziehung kann auch dadurch begangen werden, dass eine fehlerhafte Steuerklärung nicht berichtet wird. Dies führt zu einer Verlängerung der Festsetzungsfrist von vier auf zehn Jahre. Unterlässt ein Miterbe diese Berichtigung, verlängert sich die Verjährungsfrist grundsätzlich auch für die anderen Miterben.

Hintergrund: Wer feststellt, dass er eine fehlerhafte oder unvollständige Erklärung abgegeben hat, muss dies dem Finanzamt unverzüglich anzeigen und die Erklärung berichtigen. Grundsätzlich beträgt die Frist für die Festsetzungsverjährung vier Jahre. Bei einer Steuerhinterziehung verlängert sich die Verjährungsfrist auf zehn Jahre.

Sachverhalt: Die Klägerin ist gemeinsam mit C Gesamtrechtsnachfolgerin der im Jahr 2000 verstorbenen W. Bei der Erstellung der Steuerklärungen für die Veranlagungszeiträume ab 1993 half C der W. Die Erklärungen waren unvollständig, weil W Kapitaleinkünfte im Ausland erzielte, die sie nicht erklärte. Davon erlangte C im Jahr 1999 Kenntnis, ohne dies anzuzeigen und die Steuerklärungen zu berichtigen. Das Finanzamt erließ im Jahr 2007 Änderungsbescheide für die Jahre ab 1995, die sie an die Klägerin richtete. Die Klägerin berief sich auf Verjährung.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof wies die Klage ab. Als Gesamtrechtsnachfolgerin schuldet die Klägerin die hinterzogene Einkommensteuer ab 1995. Das Finanzamt durfte die Bescheide ab 1995 wegen neuer Tatsachen ändern, da es nachträglich von den Kapitaleinkünften erfuhr. Verjährung für das Jahr 1995 war bei Erlass der Bescheide im Jahr 2007 noch nicht eingetreten. Die reguläre Verjährungsfrist für 1995 begann erst drei Jahre später, nämlich mit Ablauf des 31.12.1998, weil W keine wirksame Steuer-

erklärung für das Jahr 1995 abgegeben hatte. Zwar hatte sie im Jahr 1997 eine Einkommensteuererklärung für 1995 beim Finanzamt eingereicht; aufgrund ihrer Demenz war W aber im Jahr 1997 geschäftsunfähig und konnte daher keine wirksame Steuererklärung mehr einreichen. Somit hätte die reguläre vierjährige Verjährungsfrist am 31.12.2002 geendet. Diese Frist verlängerte sich allerdings um weitere sechs auf zehn Jahre, da C Steuern hinterzogen hat. Denn C wäre als Gesamtrechtsnachfolgerin bei Kenntnis zu einer Anzeige und Berichtigung der Steuererklärung verpflichtet gewesen. Unbeachtlich ist insoweit, dass die abgegebene Steuererklärung unwirksam war. Die Steuerhinterziehung der C führte bei der Einkommensteuer für 1995 zu einer Verlängerung der Verjährungsfrist auf zehn Jahre. Es kommt nicht darauf an, ob die Klägerin selbst eine Steuerhinterziehung begangen hat.

Hinweis: Die Klägerin und C waren Gesamtschuldner. Bei Gesamtschuldnern muss jeder Gesamtschuldner die Steuerhinterziehung eines anderen Gesamtschuldners gegen sich gelten lassen. Allerdings kommt es bei einem Steuerpflichtigen dann nicht zu einer Verlängerung der Verjährungsfrist auf zehn Jahre, wenn die Steuerhinterziehung von einer anderen Person (hier: C) begangen worden ist und wenn der Steuerpflichtige selbst durch die Steuerhinterziehung keinen Vermögensvorteil erlangt hat. Diese Exkulpationsmöglichkeit half der Klägerin vorliegend nicht, weil es infolge der Steuerhinterziehung durch C (durch Unterlassen der Berichtigung) zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung für 1995 und damit zu einem höheren Nachlass gekommen war. Auch C schuldete die hinterzogene Steuer für 1995, sie war jedoch zwischenzeitlich verstorben, sodass ihre Steuerschuld nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens war.



BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN

Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB

Standort Hamburg

Jungfernstieg 30
20354 Hamburg
Tel.: +49 40 35006-0
Fax: +49 40 35006-133

Standort Berlin

Pariser Platz 4 A
10117 Berlin
Tel.: +49 30 565556-0
Fax: +49 30 565556-133

Standort Bochum

Meinolphusstraße 6-10
44789 Bochum
Tel.: +49 234 610688 0
Fax: +49 234 610688 20

Standort Hannover

Gellertstraße 6
30175 Hannover
Tel.: +49 511 543688-31
Fax: +49 511 543688-34

Standort Dortmund

Semerteichstraße 54-56
44141 Dortmund
Tel.: +49 231 108771 0
Fax: +49 231 108771 13

Standort Frankfurt

Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt
Tel.: +49 69 1200 7471-10
Fax: +49 69 1200 7471-13

E-Mail: info@BRL.de

www.BRL.de

Diese von BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN herausgegebene Mandanteninformation enthält auszugsweise eine Auswahl an Gesetzesänderungen, Entscheidungen der Rechtsprechung und Auffassungen der Finanzverwaltung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an

*BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN,
Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB.
© BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN*

V.i.S.d.P. StB Nina Schütte, LL.M. - Jungfernstieg 30 - D-20354 Hamburg